

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Lüssan

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und gemäß der §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Bekanntmachung der Fassung vom 12. April 2005, (GVOBl. M-V Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Lüssan vom 09.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung des städtischen Marktes werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer eine städtische Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3 – Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu bezahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an den Marktleiter zu zahlen. Marktverkäufer, welche beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich erweitert, haben die hierfür schuldigen Gebühren unaufgefordert an den Marktleiter zu entrichten.
- (5) Für die Entrichtung wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und der Marktbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für die Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 4 – Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

- (2) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.
- (3) Vergibt der Marktleiter einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 5 – Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

§ 6 – Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührensatzung außer Kraft.

Lassan, den 9.1.2015

Gransow
Bürgermeister



Anlage zur Marktgebührensatzung

Gebührentarif für die Benutzung der Märkte in der Stadt Lassan

Wochenmarkt

Die Gebühr beträgt je Markttag

- | | |
|--|----------------|
| 1. für einen Stand oder einen als solchen benutzten Wagen | 16,00 € |
| 2. für geschlossene Verkaufswagen, je abgestelltes Fahrzeug | 16,00 € |
| 3. für die Benutzung des 220-V-Stromanschlusses werden monatlich als Anschlussgebühr erhoben | 7,00 € |
| 4. Der Energieverbrauch wird lt. Zählerstand des Händlers bzw. pauschal je Markttag | |
| a) für Rundfunkgeräte und Beleuchtung mit | 3,00 € |
| b) für Grill- und Kühlgeräte, Heizung mit | 7,00 € |

berechnet.

Gransow
Bürgermeister



9. 1. 2015

Ordnung für die Ordnung der Dinge in der Stadt

Wieder

Die Ordnung der Dinge

Die Ordnung der Dinge ist ein zentraler Bestandteil

der Ordnung der Dinge ist ein zentraler Bestandteil

Die Ordnung der Dinge ist ein zentraler Bestandteil

Die Ordnung der Dinge ist ein zentraler Bestandteil

Die Ordnung der Dinge ist ein zentraler Bestandteil

Die Ordnung der Dinge ist ein zentraler Bestandteil

Die Ordnung der Dinge ist ein zentraler Bestandteil

Die Ordnung der Dinge ist ein zentraler Bestandteil

Die Ordnung der Dinge ist ein zentraler Bestandteil

Die Ordnung der Dinge ist ein zentraler Bestandteil



Die Ordnung der Dinge ist ein zentraler Bestandteil